

Das kirchliche Handelsverbot und die Bewirtschaftung des Klostervermögens

Von P. Dr. Karl Siepen CSSR, Köln

Der kirchliche Gesetzgeber zählt im ersten Teil des Personenrechts verschiedene Tätigkeiten auf, die allen Klerikern und Ordensleuten (c. 592) verboten sind ¹⁾, weil sie für die geistliche Person standesfremd sind und deshalb ihr Ansehen und ihren Beruf gefährden. Dazu gehören nicht zuletzt Kaufmanns- oder Handelsgeschäfte, die durch c. 142 und neuerdings durch das Dekret „Pluribus ex documentis“ der Konzilskongregation vom 22. 3. 1950 ²⁾ verboten wurden:

„Aus zahlreichen Dokumenten geht hervor, daß in der Kirche zu jeder Zeit den Klerikern, die zum Anteil des Herrn berufen sind, weltliche Geschäfte, besonders ein Handels- und Kaufmannsgeschäft, unter schweren Strafen und Zensuren verboten gewesen sind.

Der Apostel selbst mahnte ja schon im zweiten Brief an Timotheus (2,4): ‚Keiner, der Gott Kriegsdienst leistet, läßt sich in weltliche Geschäfte ein.‘ Kein Wunder daher, wenn das Konzil von Trient (sess. 22, cap. 1, de reform.), von diesen Vergehen handelnd, kein Bedenken trug zu bestimmen: ‚Daß das, was von den Päpsten und den heiligen Konzilien schon früher über Vermeidung weltlicher Geschäfte vielfach und heilsam verordnet worden ist, auch für die Zukunft unter denselben noch größeren, nach dem Ermessen des Ordinarius zu bestimmenden Strafen beobachtet werden soll...‘

An diesen Grundsätzen daher durchaus festhaltend, bestimmt der Codex iur. can. in can. 142: ‚Den Klerikern ist es verboten, ein Handels- oder Kaufmannsgeschäft persönlich oder durch andere, zum eigenen oder zu fremden Nutzen zu betreiben.‘ Dieses Verbot erstreckt sich aber auch auf die Religiösen gemäß can. 592. Ja, der Codex schützte diese Vorschrift in can. 2380 auch mit besonderen Strafsanktionen, indem er hinzufügt: ‚Kleriker und Religiösen, die persönlich oder durch andere ein Handels- oder Kaufmannsgeschäft gegen die Vor-

¹⁾ c. 137: Bürgerschaftsleistung; c. 139: Ausüben der Medizin und Chirurgie; notarielle Tätigkeit außerhalb des kirchlichen Bereichs; Übernahme öffentlicher Ämter mit ziviler Gerichtsbarkeit oder Verwaltungsgewalt; Vermögensverwaltung für Laien; Übernahme weltlicher Ämter, mit denen Rechenschaftsablegung verbunden ist, Tätigkeit als Prozeßstellvertreter oder Anwalt beim weltlichen Gericht, außer in Sachen der eigenen Person oder des eigenen Klosters; Teilnahme an weltlichen Kriminalverfahren; Übernahme von Abgeordnetenstellen; c. 141 freiwillige Übernahme des Militärdienstes.

²⁾ Acta Apostolicae Sedis 42, 1950, 330 f.; deutscher Text nach Mayer H. S. Neueste Kirchenrechtssammlung, Freiburg 1962, IV. 574.

schrift des can. 142 betreiben, sollen vom Ordinarius mit entsprechenden Strafen je nach der Schwere der Schuld bestraft werden'. Damit die kirchliche Disziplin auf diesem Gebiet fester und einheitlicher wird und damit Mißständen vorgebeugt wird, hat Unser Heiliger Vater, Papst Pius XII., zu bestimmen geruht, daß alle Kleriker und Religiösen des lateinischen Ritus, von denen in can. 487—681 die Rede ist, auch die Mitglieder der neuen weltlichen Institute nicht ausgenommen, die persönlich oder durch andere ein Kaufmanns- oder Handelsgeschäft irgendwelcher Art, auch mit Geld, zum eigenen oder zu fremdem Nutzen, gegen die Vorschrift des can. 142 betreiben, da dieses Vergehens schuldig, der ohne weiteres eintretenden, dem Apostolischen Stuhl in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation verfallen und gegebenenfalls auch mit der Strafe der Degradierung belegt werden (*excommunicationem latae sententiae Apostolicae Sedi speciali modo reservatam incurrant et, si casus ferat, degradationis quoque poena plectantur*).

Die Oberen jedoch, die diese Delikte entsprechend ihrer Amtspflicht und ihrer Möglichkeit nicht verhindert haben, sollen abgesetzt und unfähig erklärt werden für jedes Amt, das mit Leitung oder Verwaltung verbunden ist (*Superiores vero, qui eadem delicta, pro munere suo ac facultate, non impediverint, destituendi sunt ab officio et inhabiles declarandi ad quodlibet regiminis et administrationis munus*).

Für alle endlich, deren Vorsatz oder Fahrlässigkeit die begangenen Delikte zuzuschreiben sind, bleibt immer die Pflicht, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen (*pro omnibus denique, quorum dolo vel culpae patrata facinora tribuenda sint, firma semper manet obligatio reparandi damna illata*).“

Schon immer sah die Kirche im Streben ihrer Geistlichen und Ordensleute nach großem Vermögen, im reinen Geschäftsgeist und der Erwerbssgier, die besonders leicht im Handel zum Vorschein kommen, die Wurzel vieler Übel. Sie hat darum zu allen Zeiten den eigentlichen Handel für ihre Kleriker und Ordensleute verboten, weil man nicht Gott und dem Mammon zugleich dienen könne³⁾. Diese Einstellung entspricht einer alten Tradition der Kirche, die den Handel mit seinen größeren Risiken und rascheren Gewinnen immer für gefährlich und religiös verdächtig hielt und lieber zu Landwirtschaft und Handwerk mit ihren regelmäßigen, wengleich langsameren und bescheideneren Erträgen riet⁴⁾.

³⁾ Vgl. die Geschichte des Handelsverbots, Hofmeister, Ph., in: Münchener Theologische Zeitschrift (= MThZ) 2, 1951, 27 ff.

⁴⁾ Strieder, J., Die sozialpolitische Bedeutung des hl. Franziskus, in: Franziskanische Studien 13, 1926, 271.

1. BEGRIFF UND ARTEN DER VERBOTENEN HANDELSGESCHÄFTE

Handelsgeschäft (eigentlicher Handel = *negotiatio quaestuosa*) ist der in Gewinnabsicht betätigte An- und Verkauf von Waren (z. B. Tätigkeit des Kaufmanns). Gemeint ist das Einkaufen von Waren, um sie im Groß- oder Kleinhandel unverändert, aber teurer, d. h. mit einer Gewinnspanne wieder zu verkaufen.

Geldgeschäfte (Bankgeschäfte = *negotiatio argentaria*), vor allem der An- und Verkauf von Wertpapieren an Banken und Börsen um des Gewinnes willen und der Besitz von Bankinstituten (Tätigkeit des Bankiers, Geldwechslers, Börsenmaklers), fallen unter das kirchliche Verbot. Vor allem sind **Spekulations- und Differenzgeschäfte** mit Wertpapieren streng verboten; denn das Kirchen- und Klostervermögen darf niemals dem mit diesen Geschäften verbundenen Risiko ausgesetzt werden⁵⁾. Auch jede sonstige finanzielle Beteiligung an Geschäftsunternehmen mit Hilfe von Klostervermögen ohne die erforderliche Genehmigung hat wegen des damit übernommenen Risikos als verbotenes Handelsgeschäft zu gelten. Solche Unternehmen haben erfahrungsgemäß nicht selten zu schweren Verlusten geführt⁶⁾.

Zu den verbotenen Handelsgeschäften gehören auch **gewerbliche Unternehmen** (*negotiatio industrialis*), die Waren zu Bearbeitung oder Verarbeitung durch angestellte Kräfte ankaufen, um sie gewinnbringend wieder zu verkaufen (Tätigkeit des Fabrikanten)⁷⁾.

Allgemein kann man sagen, daß all das unter das Verbot fällt, was den, der das Handelsgeschäft ausübt, einen Wert hereinnehmen läßt, um ihn ohne merkliches persönliches Dazutun mit Vorteil weiterzugeben, also das **geschäftige Geldmachen aus einer Sache**⁸⁾. Und zwar sind solche Geschäfte verboten, ganz gleich ob sie mit eigenen oder fremden, kirchlichem oder nicht kirchlichem Vermögen, in eigener Person oder durch andere, zu eigenem oder fremden Nutzen betrieben werden⁹⁾. Der Handel ist auch dann verboten, wenn er geschieht zum Bau einer Kirche oder zum Unterhalt von caritativen Werken oder Anstalten oder zur Finanzierung der Mission¹⁰⁾.

⁵⁾ Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts⁹, Paderborn 1958, II. Bd, 50

⁶⁾ Hanstein, H., Ordensrecht, Paderborn 1953, 182

⁷⁾ Eichmann-Mörsdorf I 278; Hanstein, Ordensrecht 181; Abellán, P., De vetita clericis et religionis negotiatione, in: Periodica 39, 1950, 252 ff.

⁸⁾ Hofmeister, Das Handelsverbot für geistliche Personen, in: MThZ 2, 1951, 25

⁹⁾ Vgl. das Dekret der SC Conc. vom 22. 3. 1950

¹⁰⁾ Hanstein, Ordensrecht 181; Hofmeister, Handelsverbot 26; Letzterer weist auf eine Antwort der Kongregation für die Glaubensverbreitung (SC Prop.) vom 4. 2. 1860 hin, in der die Kongregation auch nicht Handel und Ge-

Das Verbot trifft, da das Gesetz von einem Betreiben (*exercere*) von Handelsgeschäften spricht, nur die gewerbsmäßige Ausübung, die im allgemeinen einen wiederholten Geschäftsvorgang erfordert. Diese gewerbsmäßige Ausübung kann aber auch schon bei einem einzigen Geschäft gegeben sein, wenn dieses seiner Art und seinem Umfang nach einen gewerbsmäßigen Charakter hat¹¹⁾.

2. STRAFEN FÜR DIE ÜBERTRETUNG DES VERBOTES

Der CIC hatte bisher in c. 2380 für die Übertretung des Handelsverbotes eine Verfügungsstrafe vorgesehen, die dem Ermessen des Ordinarius (Ortsbischof bzw. exemter höherer Ordensoberer) anheimgestellt war. Das Dekret der SC Conc vom 22. 3. 1950 hat die Strafen wesentlich verschärft. Allen Klerikern und Ordensleuten (und zwar im weiten Sinn, auch Mitgliedern von Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben ohne amtliche Gelübde und von Säkularinstituten, wenn sie als Mitglieder des Institutes oder für das Institut, nicht aber als äußere in der Welt lebende Mitglieder mit persönlicher Haftung handeln)¹²⁾ ist angedroht, daß sie bei Ausübung derartiger Handelsgeschäfte die von selbst eintretende Exkommunikation verirken, die dem Heiligen Stuhl in besonderer Weise vorbehalten ist. Außerdem sieht das Dekret in schwerwiegenden Fällen als Urteilsstrafe die Degradation (Ausstoßung aus dem geistlichen Stand) nach c. 2305 vor. Obere aber, die solche Vergehen nicht nach Kräften verhindert haben, wie es ihre Amtspflicht gewesen wäre, sind ihres Amtes zu entheben und für unfähig zu erklären, das Amt eines Obern oder Vermögensverwalters auszuüben. Endlich müssen für den angerichteten Schaden alle aufkommen, deren Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit die Begehung einer solchen Straftat zugeschrieben werden muß¹³⁾.

Praktisch ist aber der Eintritt der Exkommunikation schwer festzustellen, da das Dekret nur die gewerbsmäßige Ausübung (*mercaturam vel negotiationem exercere*, c. 142) bestraft und die Auffassung der

werbe im Interesse der Glaubensverbreitung gestattete. Die Regierung von Tibet ließ nämlich Ausländer nur unter dem Titel von Händlern ins Land. Die Missionare konnten also nur unter diesem Titel Tibet betreten. Vgl. *Codicis Iuris Canonici Fontes* ed. Gasparri P. et Seredi I. VII n. 4648

¹¹⁾ Eichmann-Mörsdorf I 278; vgl. auch Gutiérrez, *De vetita clericis et religiosis negotiatione seu mercatura*, in: *Commentarium pro Religiosis et Missionariis* (= CpR) Rom 29, 1950, 208 ff.

¹²⁾ Gutiérrez, *De vetita negotiatione*, CpR 30, 1951, 152

¹³⁾ Die genannten Strafen gelten aber nicht für den weltlichen Geschäftspartner; vgl. Gutiérrez, *De vetita negotiatione*, CpR 30, 1951, 158 f.

¹⁴⁾ Vgl. Hofmeister, *Handelsverbot* 38; Jone H. *Gesetzbuch der latein. Kirche*², Paderborn 1950/53, I 170; strenger urteilen Hanstein, *Ordensrecht* 182; Eichmann-Mörsdorf I, 278 und besonders Gutiérrez, *De vetita negotiatione* 208 ff.

Autoren darüber auseinandergo, wann man von einem gewerbsmäßigen Handel sprechen kann¹⁴⁾). Außerdem bestehen vielfach sehr alte gegenteilige Gewohnheiten, die das Dekret nicht aufheben wollte (vgl. c. 30)¹⁵⁾.

3 . VERKAUF DER ERTRÄGNISSE AUS DER BEWIRTSCHAFTUNG DES KLOSTERVERMÖGENS UND ERLAUBTE GEWERBE

Für viele Klöster, besonders auch für die alten Abteien und beschaulichen Nonnenklöster, die weniger im äußeren Apostolat tätig sind, ist die Bewirtschaftung des Klosterbesitzes eine wichtige Einnahmequelle. Mit einer sachgemäßen und nutzbringenden Bewirtschaftung des Kloster- oder Anstaltsvermögens durch eigene Kräfte, Anstaltsinsassen, Dienstpersonal oder Arbeiter ist notwendig verbunden der Absatz der Erzeugnisse, die im Kloster selbst nicht gebraucht werden. Daher müssen die klösterlichen Verbände ihre eigenen Wirtschaftserzeugnisse in den Handel bringen können. Obwohl eigentliche Handelsgeschäfte für Kleriker und Ordensleute in der Kirche immer verboten waren, ist jedoch die Bewirtschaftung der im Eigentum der klösterlichen Verbände befindlichen Ländereien, Wälder, Weinberge und der Verkauf der Erzeugnisse nie von der kirchlichen Autorität beanstandet worden¹⁶⁾. Auch die Ausübung eines ehrbaren Gewerbes durch Ordensleute und ihre Zöglinge und Anstaltsinsassen (z. B. in Waisenhäusern, Erziehungsanstalten usw.), um dadurch den Lebensunterhalt zu verdienen, ist erlaubt¹⁷⁾, wenn bei diesem Gewerbe die Arbeitsleistung überwiegt, nicht aber wenn gekaufte Sachen ohne merkliches persönliches Dazutun mit Gewinn weiter verkauft werden. Nicht selten ist die Herstellung und der Vertrieb von Medikamenten (Heilkräutern) und Spirituosen mit Klöstern verbunden. Der Heilige Stuhl nahm zwar wiederholt gegen den Verkauf von Medikamenten durch Ordensleute Stellung¹⁸⁾, doch erteilte er auch häufig Indulte, besonders für bedürftige Nonnenklöster. In der neueren Gesetzgebung des Heiligen Stuhles für die klausurierten Ordensfrauen¹⁹⁾

¹⁵⁾ Vgl. die praktischen Hinweise in folgendem.

¹⁶⁾ Vgl. Hofmeister, Handelsverbot MThZ 2, 1951, 41; Auch den Weltgeistlichen ist naturgemäß nicht verboten, die natürlichen Früchte ihrer Benefizialgüter in den Handel zu bringen. Vgl. Hofmeister a.a.O. 25; Eichmann-E. Das Strafrecht des CIC, Paderborn 1920, 213

¹⁷⁾ Dabei dürfen auch einige weltliche Hilfs- und Aufsichtskräfte eingestellt werden, z. B. in Paramentenwerkstätten, Wäschereien, Druckereien und Verlagen für religiöses Schrifttum.

¹⁸⁾ Näheres vgl. bei Hofmeister, Handelsverbot MThZ 2, 1951, 42; ausgenommen wurde aber immer der Hospitalorden des hl. Johannes von Gott, der überall öffentliche Apotheken unterhalten darf.

¹⁹⁾ Constitutio Pius XII. „Sponsa Christi“ vom 21. 11. 1950 (AAS 43, 1951, 5-24) und Instr. der SC. Rel. „Inter praeclara“ vom 23. 11. 1950 (AAS 43, 1951, 37-44); deutsche Übersetzung im Pfarramtsblatt 31, 1958, Nr. 22

werden die Ordensfrauen sogar ausdrücklich aufgefordert, wenn es die zeitlichen Notwendigkeiten des Lebens fordern, auch andere als die bisher gewohnten Arbeiten zu suchen oder anzunehmen (Instr. XXVI, 1). Die kirchlichen Ordensobern sollen den Nonnen, die dessen bedürfen, eine gewinnbringende Arbeit verschaffen; sie können sich dazu außer anderer ehrbarer Erwerbszweige auch der Mithilfe frommer Vereinigungen und selbst weltlicher Genossenschaften bedienen. Auch über die Qualität der Arbeiten und über den gerechten Preis, der dafür zu fordern ist, sollen sie wachen (Instr. XXVII, 1, 2)²⁰⁾.

Die Bereitung von Wein in den Klöstern geschah schon zu Zeiten des hl. Benedikt; in den Bierländern ist das Brauen und der Verkauf von Bier an Weltleute schon seit dem 13. Jahrhundert üblich²¹⁾. Doch dürfte es zu empfehlen sein, vor Einrichtung solcher Betriebe, vor allem wenn sie nicht in erster Linie für den eigenen Bedarf gebraucht werden, die Genehmigung des Heiligen Stuhles einzuholen. Das gilt noch mehr für die Herstellung hochprozentiger alkoholischer Getränke, wenn auch gerade auf diesem Gebiet nicht wenige Klostererzeugnisse berühmt geworden sind (Chartreuse, Benediktinerlikör, Trappistenlikör, Karmelitengeist, Klarissengeist usw.), die heute jedoch oft nur noch den Namen von Klöstern tragen, in Wirklichkeit aber von rein weltlichen Firmen hergestellt und vertrieben werden. Von einem absoluten Verbot kann also zumindest in der Praxis keine Rede sein.

Über die Erlaubtheit eines regelrechten Buch- und Devotionalienhandels, wenigstens soweit es sich nicht um Druckwerke der Ordensangehörigen handelt, sind die Autoren sich nicht einig²²⁾. Den Vertrieb der Druckwerke von Ordensangehörigen hält man allgemein für erlaubt. Doch das Apostolat der Presse dürfte weiter zu fassen sein. In den von der Religiosenkongregation herausgegebenen Fragen für den

²⁰⁾ In einer Rundfunkansprache an die klausurierten Ordensfrauen der Welt, die Pius XII. am 19. und 26. Juli und am 2. Aug. 1958 über den Vatikansender gehalten hat (AAS 50, 1958, 562—586; deutsche Übersetzung im Pfarramtsblatt 31, 1958 Nr. 22 S. 438 ff.) führt der Papst u. a. aus: „Es gibt tatsächlich Klöster, die leider fast an Hunger, Elend und Entbehrung zu Grunde gehen; es gibt andere, die aus wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein sehr kärgliches Leben führen. ... Das normale und unmittelbare Heilmittel für diese Notlage ist die Arbeit der Nonnen selbst. Daher fordern wir die Ordensfrauen zu solcher Arbeit auf, damit sie sich ihren Lebensunterhalt selbst verschaffen und nicht zuerst auf die Güte und Hilfsbereitschaft anderer rechnen. ... In gleicher Weise fordern Wir euch auf, euer handwerkliches Geschick zu entwickeln und zu vervollkommen, und euch auch den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, wie es im Artikel VIII § 3 n. 2 (Sponsa Christi) gesagt ist. ... Diese Arbeit muß derart geregelt sein, daß sie mit den anderen Einkünften den auskömmlichen Unterhalt der Nonnen sicherstellt. Die Ortsoberrhörden und die Obern sollen darüber wachen, daß den Nonnen die notwendige, passende und einträgliche Arbeit niemals abgehe“.

²¹⁾ Hofmeister, Handelsverbot MThZ 2, 1951, 42 f.

²²⁾ Hanstein, Ordensrecht 181; Jone I 170; Hofmeister, Handelsverbot MThZ 2, 1951, 40 f. Gutiérrez, De vetita negotiatione, CpR 1950 207

Fünfjahresbericht heißt es unter dem Abschnitt „Apostolat der Presse“ in Nr. 312: „Ob die klösterliche Genossenschaft das Apostolat ausübt durch Abfassung, Veröffentlichung oder Herausgabe und Verbreitung von Büchern und Zeitschriften“, und in Nr. 315: „Ob man sich bei der Verbreitung von Büchern von dem Schein übermäßiger Gewinnsucht freihält und die nötigen Vorsichtsmaßnahmen trifft zur Vorbeugung von Gefahren.“²³⁾ Man wird also auch nichts gegen den Vertrieb fremder Druckschriften einwenden können, wenn derselbe wirklich im Sinne des Apostolats der Presse geschieht. Dasselbe gilt nach Hofmeister²⁴⁾ betreffs des Verkaufs von Devotionalien (Rosenkränzen, Medaillen, Bildern usw.). Die Autoren verlangen aber, daß man solche Dinge nur zum Selbstkostenpreis verkauft²⁵⁾.

Im einzelnen bleiben auf diesem Gebiet noch manche Fragen offen. Solange ein begründeter Zweifel besteht, ob ein bestimmter Tatbestand unter das Handelsverbot fällt, kann man sich an den Rechtsgrundsatz halten: „In dubio iuris leges non urgent“ (Bei einem Zweifel hinsichtlich der Rechtsfragen verpflichten die Gesetze nicht, c. 15). Wenn solche Wirtschaftsbetriebe notwendig werden, ist es der Sicherheit halber aber zu empfehlen, die Genehmigung des Heiligen Stuhles einzuholen. Das ist auch vielfach geschehen, und die Erlaubnis ist gewährt worden²⁶⁾.

Unter das kirchliche Handelsverbot fällt aber keineswegs das, was zu einer geordneten Wirtschaft gehört, wie der Verkauf überflüssiger Gegenstände, z. B. Abstoßen von Maschinen, Autos, Lastwagen, Einrichtungsgegenständen usw. Doch sind hier die kirchlichen Bestimmungen über die Veräußerung von Kirchengut zu beachten (cc. 534, 1529 ff.), und vor allem ist dafür zu sorgen, daß ein Kloster durch solche Verkäufe und Geschäfte kein Ärgernis erregt und nicht in den Verdacht kommt, sich bereichern zu wollen..

Bei aller Unsicherheit im einzelnen, kommt es schließlich auf den Geist an, in dem man sich dem kirchlichen Handelsverbot unterwirft und jede auch noch so verlockende Chance zu Spekulationen, Zwischenhandel oder gewinnbringenden Geschäften ausschlägt. Die Kirche verlangt die Befolgung dieses Verbotes selbst dann, wenn der Handel guten Zielen dient; denn hier wie überall gilt für sie der Grundsatz: Der gute Zweck kann unheilige Mittel nicht heiligen.

²³⁾ *Elenchus quaestionum* der SC. Rel. v. 9. 12. 1948, nach Mayer H. S., *Neueste Kirchenrechtssammlung*, Freiburg 1953/55, III, 177.

²⁴⁾ Handelsverbot, *MThZ* 2, 1951, 41

²⁵⁾ Hanstein, *Ordensrecht* 181; *Jone* I 170

²⁶⁾ Nach Hofmeister, Handelsverbot *MThZ* 2, 1951, 43, sind solche Indulte, wenigstens soweit es sich um den in Not geratenen Klerus selbst handelt, keine Dispensen vom Gesetz, sondern ein Postulat des Naturrechts. Vgl. auch Grentrup, Th., *Das kirchliche Handelsverbot für die Missionare*, in: *Zeitschrift f. Missionswissenschaft und Religionswissenschaft*, Münster, 15, 1925, 268.